

# Sitzungsvorlage Nr. 2019/50

Aktenzeichen: 632.6

Sachbearbeiter: Dietz, Annika



**Gemeinde Weißbach**                      Öffentlichkeitsstatus  
öffentlich

Datum  
29.08.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	23.09.2019	3

## Betreff:

Bauantrag: Bau einer Bouleanlage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6 in der Ortsmitte Weißbach

## Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen erteilt.

## Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:		23.09.2019		TOP:	3 ö	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
-------------------------------------	----	--------------------------	------

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR max. 20.000 €	Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR max. 20.000 €	jährliche Folgekosten / -lasten EUR unbekannt	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR 100 %	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR 0,00

Veranschlagung

<input type="checkbox"/>	im Verwaltungshaushalt	<input checked="" type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, mit EUR	20.000	Haushaltsstelle	2.5800.950000
	20		2017							

Problembeschreibung / Begründung:

Der Gemeinde Weißbach beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6 in der Ortsmitte in Weißbach eine Bouleanlage zu errichten. Die Bouleanlage soll aus zwei nebeneinander liegenden Boulebahnen bestehen, welche jeweils 4,40 m breit und 15,00 m lang sind. Sitzgelegenheiten sowie eventuell eine kleine Gerätehütte sowie sind ebenfalls vorgesehen. Das genaue Aussehen der Bouleanlage kann den Plänen entnommen werden, die dieser Sitzungsvorlage beigelegt sind.

Bauplanungsrechtlich gesehen befindet sich das Bauvorhaben im nicht überplanten Innenbereich. Gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) richtet sich seine planungsrechtliche Zulässigkeit deshalb vor allem nach dem Sich-Einfügen in die Umgebungsbebauung sowie dem Gesichertsein der Erschließung. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Nach Ansicht der Gemeindeverwaltung erfüllt das Bauvorhaben all diese Voraussetzungen. Als öffentlich nutzbare Freizeiteinrichtung fügt es sich sehr gut in die Ortsmitte ein und ist hier quasi genau an der richtigen Stelle. Deshalb kann dem Bauvorhaben das Einvernehmen der Gemeinde erteilt werden.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass das Landratsamt Hohenlohekreis als Untere Baurechtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch prüfen wird, inwiefern das Vorhaben sonstigen relevanten Vorschriften (z.B. Immissionsschutz, Hochwasserschutz, etc.) Genüge leistet.